

**Internationales Filmfestival Locarno  
Preis der SUIISA-Stiftung für die beste Filmmusik 2011**

**WETTBEWERBSREGLEMENT**

1. Im Rahmen des Internationalen Filmfestivals Locarno 2011 vergibt die SUIISA-Stiftung für Musik einen Preis in Höhe von

**CHF 10'000.-**

an den Komponisten der besten **Originalmusik** zu einem **Spielfilm**.

2. Folgende Filmproduktionen können für den Wettbewerb selektioniert werden:
- a) Spielfilme;** Dokumentarfilme können an der Selektion nicht teilnehmen;
  - b) Filme,** die für die Vorführung im **Kino** oder die Ausstrahlung im **Fernsehen** bestimmt sind;
  - c) Filme,** deren Dauer **60 Minuten nicht unterschreiten** darf;
  - d) Filme** mit einer Originalmusik, die speziell für den Film komponiert wurde, wobei die Dauer dieser Musik nicht weniger als ein Drittel (1/3) der Gesamtdauer des Films betragen darf;
  - e) Filme,** die **zwischen dem 1. April 2010 und 31. März 2011** produziert wurden.

Alle oben genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.

3. Nicht berücksichtigt werden Filme, die Teil **einer TV-Serie mit mehreren Episoden sind, d.h. bei denen sich der Handlungsstrang der Hauptgeschichte in mehreren Episoden abspielt**. Serienfilme hingegen, die separat visioniert werden können, nehmen am Wettbewerb teil.
4. Wenn der Film mehrere Kompositionen enthält, wird für die Selektion nur die Originalmusik, die für diesen Film komponiert wurde, berücksichtigt.
5. **Komponisten**, die an der Selektion teilnehmen wollen, müssen **Mitglieder der SUIISA** (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) sein. Falls die Originalmusik von mehreren Komponisten kreiert wurde, muss die Musik, die für die Aufnahme in die Selektion vorgesehen ist, ausschliesslich von SUIISA-Mitgliedern komponiert worden sein.
6. Der Preisträger aus dem Vorjahr kann an der Selektion des Folgejahres teilnehmen, nicht jedoch im dritten aufeinander folgenden Jahr.

7. Die Teilnehmer haften gegenüber der SUISA-Stiftung für alle Klagen, die von Dritten mit der Begründung einer Urheberrechtsverletzung erhoben werden, und zwar für jede Komposition, die an der Selektion teilnimmt.
8. Die Komponisten oder ihre Produzenten reichen der Jury einen audiovisuellen Datenträger im **Format DVD** oder **BETA SP sowie eine CD** mit der Filmmusik ein.
9. Die Filme müssen **bis zum 31. Mai 2011** geschickt werden an: **SUISA-Stiftung für Musik, Avenue du Grammont 11bis, 1007 Lausanne**. Es gilt der Poststempel.
10. Die Entscheidungen der Jury sind endgültig und können demnach nicht Gegenstand eines Rekurses sein. Negative Entscheidungen werden nicht begründet.

Lausanne, im Januar 2011